

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/40 vom 20. Januar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_40

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/40 du 20 janvier 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/40 del 20 gennaio 2026

Regeste

Art. 52 ATSG. Einsprachefrist. Unbewiesen gebliebene Zustellung einer Verfügung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2026, EL 2025/40).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Entscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand nicht weiter als jener des angefochtenen Entscheides sein kann. Dieser hat sich auf die Eintretensfrage bezüglich der am 22. Juli 2025 gegen die Verfügung vom 24. März 2025 erhobene Einsprache beschränkt. Folglich kann auch in diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich überprüft werden, ob die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache vom 22. Juli 2025 gegen die Verfügung vom 24. März 2025 hätte eintreten müssen. Wäre das Hauptbegehren der EL 2025/40 3/5

Beschwerdeführerin abzuweisen, könnte deshalb nicht auf ihren die materielle Rechtslage betreffenden Eventualantrag eingetreten werden.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hat ihre Verfügung vom 24. März 2025 versandt, ohne einen Zustellnachweis der Schweizer Post anzufordern. Die Beschwerdeführerin hat glaubhaft geltend gemacht, sie habe erst von der sich an die Krankenpflegeversicherung richtenden Rückforderung der Beschwerdegegnerin erfahren, als die Krankenpflegeversicherung von ihr, der Beschwerdeführerin, Prämien nachgefordert habe. Die Akten enthalten keinen Hinweis, der es erlauben würde, die Frage mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beantworten, ob die Beschwerdeführerin die Verfügung vom 24. März 2025 erhalten habe. In antizipierender Beweiswürdigung sind keine weiteren Abklärungsmassnahmen denkbar, die einen Erkenntnisgewinn verschaffen könnten. Bezüglich der Frage, ob die Beschwerdeführerin die Verfügung vom 24. März 2025 erhalten habe, liegt also eine objektive Beweislosigkeit vor, deren Folgen in einer lückenfüllenden analogen Anwendung des Art. 8 ZGB die Beschwerdegegnerin zu tragen hat, da sie die Beweislosigkeit verursacht hat.

E. 2.2

Nachdem sich die Beschwerdeführerin im April 2025 an die Beschwerdegegnerin gewandt und ausdrücklich eine schriftliche Stellungnahme gefordert hatte, hat die Beschwerdegegnerin natürlich realisieren müssen, dass die Zustellung der Verfügung vom 24. März 2025 gescheitert sein dürfte. Das richtige Verhalten in dieser Situation hätte darin

bestanden, der Beschwerdeführerin eine Kopie der Verfügung vom 24. März 2025 erneut zuzustellen und bei der Schweizer Post einen Zustellnachweis zu verlangen, die Verfügungskopie also mittels „A-Post Plus“ oder eingeschrieben zu versenden. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat sich die Beschwerdegegnerin aber darauf beschränkt, die Beschwerdeführerin mittels einer elektronischen Nachricht anzuhalten, „ihre Verfügung vom 24. März 2025“ zu „beachten“. Wenn die Beschwerdeführerin diese elektronische Nachricht erhalten hätte, wäre sie nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, sich erneut an die Beschwerdegegnerin zu wenden und nochmals die Zusendung der Verfügung zu verlangen. Allerdings hat die Beschwerdeführerin bestritten, dass sie die elektronische Nachricht erhalten hat. Zwar ist es statistisch unwahrscheinlich, dass sowohl die Verfügung vom 24. März 2025 als auch die elektronische Nachricht vom 25. April 2025 nicht zugestellt worden sind, aber aus statistischen Überlegungen lässt sich für den konkreten Einzelfall nichts ableiten. Entscheidend ist, dass die Beschwerdegegnerin weder die Zustellung der Verfügung vom 24. März 2025 noch die Zustellung der Nachricht vom 25. April 2025 belegen kann. Aufgrund der Akten ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin wegen einer Nachforderung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Kenntnis von der rückwirkenden EL-Korrektur erhalten und deshalb am 5. Juni 2025 eine Rechtsanwältin mandatiert hat, die dann am 11. Juni 2025 die Akten der Beschwerdegegnerin angefordert hat. Gemäss der EL 2025/40 4/5 automatisch erstellten Mitteilung des „IncaMail“-Systems vom 18. Juni 2025 sind die Akten bis dahin nicht „abgeholt“ worden; da die Nachricht nach dem 20. Juni 2025 nicht mehr hätte geöffnet werden können, muss sie am 19. oder am 20. Juni 2025 abgerufen worden sein, was bedeutet, dass die Beschwerdeführerin respektive deren Rechtsvertreterin überwiegend wahrscheinlich im Zeitraum zwischen dem 18. und dem 20. Juni 2025 Kenntnis von der Verfügung vom 24. März 2025 erhalten hat. Die Rechtsmittelfrist ist folglich nicht vor dem Beginn des Fristenstillstandes am 15. Juli 2025 abgelaufen. Die Einsprache vom 22. Juli 2025 ist noch während des Fristenstillstandes und folglich rechtzeitig erhoben worden. Die Folgen der objektiven Beweislosigkeit einer vor dem 18. Juni 2025 erfolgten Zustellung der Verfügung vom 24. März 2025 sind in einer lückenfüllenden analogen Anwendung des Art. 8 ZGB von der Beschwerdegegnerin zu tragen. Der angefochtene Nichteintretensentscheid ist folglich als rechtswidrig aufzuheben und durch den verfahrensleitenden Entscheid zu ersetzen, auf die Einsprache einzutreten. Die Sache ist zur materiellen Prüfung an die Beschwerdegegnerin zu überweisen.

E. 3

Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Der angefochtene Entscheid vom 5. August 2025 wird durch den verfahrensleitenden Entscheid ersetzt, auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 24. März 2025 einzutreten; die Sache wird zur materiellen Prüfung der Einsprache an die Beschwerdegegnerin überwiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/40 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.